



Rahmengartenordnung

des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Stralsund e.V.

Fassung 2023

Inhalt	Seite
Vorwort	1
I. Kleingärtnerische Bodennutzung	2
II. Bebauung	2
III. Obstbäume und Beerenobst	4
IV. Ziergehölze und Koniferen	4
V. Einfriedungen	5
VI. Einhaltung von Ruhe	6
VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7
VIII. Umweltschutz	9
IX. Pächterwechsel	10
X. Tierhaltung	10
XI. Verstöße	11
XII. Schlussbestimmungen	11
Anlage I Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten	12
Anlage II Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände	14
Anlage III Verbotene Wald-/Laubbäume u. Sträucher	15

Die Rahmengenartenordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

„Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V.
Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
Tel. 03831/ 66 67 90
Fax 03831/ 66 67 92
gartenfreunde-stralsund@freenet.de

Vorwort

In der mehr als 100-jährigen Geschichte des Kleingartenwesens in Deutschland standen sozialpolitische Erfordernisse stets an vorderster Stelle. Langfristige Sicherung der Pachtverhältnisse und sozial verträglicher Pachtzins erfordern gesetzlichen Schutz.

Mit dem Bundeskleingartengesetz ist die entscheidende rechtliche Grundlage für das Wirken der Kleingärtner in unserem Verband, im Sinne gemeinnütziger Ziele gegeben.

Der gesetzliche Schutz des Kleingartenwesens ist ein wesentlicher Vorteil, verpflichtet die Mitglieder unserer Kleingärtnervereine aber auch zur Einhaltung bestimmter Regeln, die das Zusammenleben in einer Kleingartenanlage und das gemeinsame Ziel der Nutzung von Kleingärten ermöglichen.

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind im Kleingarten zu berücksichtigen (BKleingG § 3).

Es sind Richtlinien für die Bewirtschaftung der Kleingärten und der gesamten Kleingartenanlage, Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme einzuhalten.

Der Aufenthalt in Kleingärten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Verwaltungsabkommens und des Pachtvertrages.

Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend und stellt Mindestforderungen dar. Im „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. organisierten Kleingärtnervereinen ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus weitergehende Maßnahmen zu beschließen bzw. in deren Rahmen auf die Besonderheiten eines jeden Kleingärtnervereins bezogen, detaillierte Festlegungen zu treffen. Jedoch dürfen die Mindestanforderungen aus der Rahmengartenordnung des „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. nicht durch diese Festlegungen aufgehoben werden.

Amtliche Festlegungen für einzelne Territorien außerhalb der Hansestadt Stralsund haben Vorrang, wenn diese durch die Bestimmungen der Rahmengartenordnung eingegrenzt werden.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung eines Kleingartens umfasst
 - seine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und
 - seine Nutzung zu Erholungszwecken.
2. Entsprechend der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeitsrichtlinie ist auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächen-nutzungsverhältnisse zu achten.
Kennzeichnend für die erste Nutzungsart ist die Gewinnung einer Viel-zahl von Gartenerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, Kräutern, Beeren und anderer Früchte durch die Eigenarbeit der Kleingärtner und ihrer Familien-angehörigen.
Dabei ist der Anbau entsprechender Acker- und Beetkulturen in Form von Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren u.ä. auf mindestens 1/3 der Gesamtgar-tenfläche zu betreiben.
3. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die Rasenfläche hat max. 15 % (Richtlinie des Landesverbandes) der Gartengröße zu betragen.
4. Die Erholungsfläche darf unter Beachtung der Wegegestaltung ein Drittel der Gesamtgartenfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit überdachtem Freisitz, Zierteiche (Biotope), Kinderspielflächen sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände unter Beachtung der festgelegten Größen. (II. Bebauung) und der Gesetzmäßigkeiten.

II. Bebauung

1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Bauten haben Bestandsschutz nach BKleingG § 20a. Gleichermaßen ist der vom Vereinsvorstand zu genehmigendem Um- und Ausbau an diesen Bauten zu verstehen, wenn die Rekonstruktion die Größe der bisherigen (vor dem 03.10.1990 genehmigten) Grundfläche nicht überschreitet.
Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen an den Lauben berühren den Bestandsschutz nicht.
3. Errichtungen und Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen ausnahmslos eines schriftlichen Bauantrages, der Bauzustimmung des Vereinsvorstandes, des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und der

Hansestadt Stralsund bzw. des jeweiligen Verwaltungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügens auf der Grundlage des Bauzustimmungsverfahrens des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. (Anlage I).

4. Sonstige bauliche Nebenanlagen wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope (größer als 4 m²) und Geräteschuppen sowie jeder Umbau der Gartenlaube bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Pächters und der schriftlichen Zustimmung durch den Vereinsvorstand entspr. gesetzlicher Grundlagen (BKleingG 12. Auflage § 3 Kommentar 33) und gefasster Beschlüsse.

Vom Vereinsvorstand ist der sofortige Rückbau nicht genehmigter Nebenanlagen zu fordern.

5. In bis zu 400 m² großen Gärten sind Kleingewächshäuser bis max. 12 m² und in über 400 m² große Gärten bis max. 14 m² gestattet. Für alle Gewächshäuser gilt eine max. Firsthöhe von 2,50 m, ein Grenzabstand von mindestens 2 m und dass eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes vorliegen muss.

Kleingewächshäuser dienen der Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen. Bei Zweckentfremdung des Gewächshauses kann der Vereinsvorstand einen Rückbau verlangen, weil keine kleingärtnerische Nutzung mehr vorliegt und das Gewächshaus als zusätzliches Nebengebäude eingestuft wird (BKleingG 12. Auflage § 3 Kommentar 33).

6. Für Bestandteile der Erholungsnutzung wird empfohlen u.a. Spielgeräte (max. drei Stück mit einer Höhe von maximal 2,00 m). Zu den Spielgeräten können zählen eine kleine Schaukel, ein kleiner Sandkasten, eine kleine Wippe, ein kleines Trampolin mit einem max. Durchmesser von 1,40 m und ein Planschbecken bzw. Pools bis 800 Liter Fassungsvermögen. Für das Aufstellen oben genannten mobilen Gerätschaften ist die schriftliche Genehmigung durch den Vereinsvorstand erforderlich, der eventuelle Beauftragungen festlegt. Für vorhandene Trampoline größer als 140 cm Durchmesser und Planschbecken und Pools mit mehr als 800 Liter Fassungsvermögen gibt es keinen Bestandsschutz, da sie keine Nebenanlagen verkörpern und nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen (sh. dazu § 3 BKleingG 12. Auflage Kommentar 33). Für die fachgerechte Entsorgung des Wassers aus den Pools ist der Nutzer verantwortlich. Die wasserrechtliche Verfügung vom 24.08.2007 untersagt das Einleiten von Abwässern ins Grundwasser und in oberirdische Gewässer. Dazu zählen auch die Abwässer aus Schwimmbecken und Pools.

7. Für den Einbau und die Betreibung von Abwasserversorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Bio- und Chemietoiletten) ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Diese Anlagen müssen den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
8. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
9. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II. 4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
10. Zustimmungspflichtige Bauten sind nach Anlage 1 zu errichten.
11. Photovoltaikanlagen sind nur gestattet zur Erzeugung von Arbeitsstrom und nach Genehmigung des Vorstandes von einer Fachfirma zu installieren.
Eine Einspeisung ins Energienetz ist nicht gestattet sh. dazu BKleingG 12. Auflage, § 3 Rn 23.

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage II- Übersicht Pflanz- und Grenzabstände).
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze und Koniferen

1. Ziergehölze (außer Koniferen) haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere. Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m zu pflanzen. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Höherwachsende Ziergehölze müssen einen Grenzabstand von min. 3 m zur Gartengrenze haben.
Erlaubt ist die Anpflanzung von 2 Stück/200 m² mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m. Höherwachsende Ziergehölze sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden. Bei nicht ordnungs-gemäßigem Rückschnitt müssen höherwachsende Ziergehölze auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden.

2. Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnussbäume und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. Da diese Bäume zu keiner Zeit mit Genehmigung im Kleingarten gepflanzt wurden, besteht kein Bestandsschutz. Vorstände entscheiden zu jeder Zeit über das Entfernen von großwüchsigen Bäumen in den Kleingärten.
Bei Pächterwechsel ist grundsätzlich das Entfernen von großwüchsigen Waldbäumen durch den abgebenden Pächter anzuordnen bzw. ein finanzieller Lastenausgleich für das Entfernen durch Fremdleistung einzufordern. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden. (Liste Verbotener Nadel-, Laubbäume und Sträucher sh. Anlage III)
3. Die Bepflanzung mit großblättrigen Gewächsen wie zum Beispiel mit dem Mammutblatt sowie Gehölze mit starker großflächiger Wurzelbildung sind auf kleingärtnerisch nutzbaren Flächen nicht gestattet.
4. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen. Notwendige Informationen sind über die Fachberatung einzuholen. Wacholder ist wegen Birnenrost nicht gestattet und wo vorhanden zu entfernen.
5. Koniferen (Nadelhölzer auch Kiefernartige) sind nicht Bestandteil von kleingärtnerischer Nutzung.
Neupflanzungen von Koniferenhecken sind untersagt.
Es ist nur 1 Einzelkonifere/200 m² Gartenfläche mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m gestattet.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Vereinswegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe: 1,00 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe: 2,00 m) ist zulässig.
4. Nur an Vereinswegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,5 m gestattet. Am Außenzaun der Kleingartenanlage beträgt die maximale Heckenhöhe 2,00 m. Zwischen den Gärten sind geschnittene Hecken nicht erlaubt.

Ausnahmen für die Heckenhöhe sind Heckenbögen an den Gartenpforten bzw. Hecken zum Schutz von Sitzecken an besonderen Stellen in der Kleingartenanlage (Parkplätze, Spielplätze, Gemeinschaftsflächen o.ä.) nach Antragstellung des Kleingärtners und Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht von Anfang März bis Ende September zu schneiden und zu roden (Bundesnaturschutzgesetz vom 1.03.2010, § 39) Ein Pflegeschnitt (Triebspitzen, jährlicher Zuwachs) empfiehlt sich um den 24. Juni.
6. Die Einfriedung von Sitzecken, außer an Vereinswegen, als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Hecken, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet. Der Abstand der Einfriedung zum Nachbargarten muss mindestens der Höhe der Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereinsvorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage zu achten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen und Gäste des Kleingärtners. Jegliche den Erholungswert im Kleingarten beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu beschränken. Feierlichkeiten sind in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.
2. Sonn- und Feiertage sind ganzjährig Ruhetage.
Die Nutzung lärmverursachender technischer Geräte und Werkzeuge ist vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag – Freitag von 08.00 – 13.00 und von 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag von 09.00 – 13.00 und von 15.00 – 17.00 Uhr
Vom 16. September bis 14. Mai kann ganztags von Montag bis Samstag gearbeitet werden.
Die Kleingärtnervereine haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Nutzungszeiten für oben angeführte Geräte und Werkzeuge einzuschränken.
3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt. Alle Kleingärtner nehmen Einfluss darauf, dass Kinder besonders während der Mittagsruhe nicht übermäßigen Lärm verursachen.

4. Die Ruhezeiten können für gewerbetreibende Unternehmen für die Dauer ihrer Auftragsarbeiten auf Antrag beim Vorstand des KGV außer Kraft gesetzt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachbarschaftshilfe.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken.
Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Alle Kleingärtner können zu Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen im Rahmen der vom Verein beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden aufgefordert werden.

Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:

- nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
- in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen,
- bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
- durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuzüglich der Mahngebühren an den Verein zu zahlen.

4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern oder Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in den Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.
5. Kurzfristige Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Vereinsflächen, darf nicht zur Beeinträchtigung der Sicherheit und zur Behinderung anderer Gartenfreunde führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit bleibt der Kleingärtner voll verantwortlich.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen bilden die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen sowie der Behindertentransport. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Das Abstellen ist nur auf den vom Verein festgelegten Stellplätzen gestattet.

Im KGV „Frohes Schaffen“ e.V. gelten für das Befahren und Abstellen von Kfz die vereinseigenen Beschlüsse.

Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Für Beschädigung der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.

Das gilt auch für Schäden, die von seinen Gästen verursacht wurden oder von ihm beauftragte Personen verursacht haben.

7. Autowäsche und Autoreparaturen sind innerhalb und im Außenbereich der Gartenanlage nicht gestattet.
8. Ballspiele sind nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet.

In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Ruhezeit zu achten.

9. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist entspr. BKleingG nicht gestattet. Das schließt aber keineswegs einen vorübergehenden Aufenthalt mit Übernachtung in jahreszeitlich günstigen Zeitabschnitten aus. Gartenlauben dürfen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
10. Vor dem 03.10.1990 genehmigte errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Wird eine Feuerstätte nicht regelmäßig einer Feuerstättenschau unterzogen, so darf diese nicht wieder in Betrieb genommen werden, selbst wenn nachträglich eine Kehrbescheinigung beigebracht werden kann. Mit der vorübergehenden Stilllegung der Feuerstätte ist deren Bestandsschutz erloschen. Die Wiederinbetriebnahme ist ein Verstoß gegen den § 3 Abs. 2 BKleingG. Der Schornstein hat damit seine Funktion für immer verloren und muss bis unter das Dach zurückgebaut werden. Das Betreiben von Kaminen und Öfen darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Anwendung von Waffen einschließlich Luftdruckwaffen ist in den Kleingartenanlagen untersagt. Ausnahmen in Verbindung mit vereinsgebundenen Veranstaltungen werden durch die Vorstände geregelt.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im Allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung. Ein gesunder Bestand an Obstbäumen, Ziergehölzen, Stauden und anderen Kulturpflanzen ist Voraussetzung für die Beachtung ökologischer Grundsätze.
2. Die Vereine haben entsprechend Satzung und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit Fachberater für ihren Verein zu gewinnen und an der Ausbildung im Kreisverband teilnehmen zu lassen. Es ist notwendig, dass sich jeder Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit oder Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.
3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für Kleingärten zugelassen sind. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen, um eine Übertragung auf Nachbarparzellen zu verhindern.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Für die Entsorgung von anfallenden Fäkalien, Abwasser und Schmutzwasser ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Dabei ist auszuschließen, dass Oberflächenwasser und Grundwasser nachteilig beeinträchtigt werden.
6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung zur Nachbargartengrenze ist dessen Zustimmung erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. Verwertstoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen soll sich auf ein Minimum beschränken und möglichst nicht angewendet werden.
Das Verbrennen ist nur gestattet in den Monaten März und Oktober, jeweils am ersten und dritten Freitag in der Zeit 12.00 – 18.00 Uhr und am ersten und dritten Samstag in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr.

Witterungsbedingter Alternativtermin ist jeweils der darauffolgende Mittwoch von 16.00 – 18.00 Uhr. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO Meckl/ Vorp. Über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 18.06.2001).

8. Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
9. Anfuhr von Stallung ist vom 01.10. bis 30.4. gestattet. Kann der Dung nicht sofort verarbeitet werden, ist er im eigenen Garten abgedeckt zu lagern.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entspr. der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Meckl. und Vorp. durch zugelassene Wertermittler des LV. Der Wert der Ermittlung ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
2. An der Wertermittlung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil.
Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Kleingärtnerverein entspr. seiner Satzung unter Mitwirkung des abgebenden Pächters.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet. Zugelassene Kleintieranlagen („Kleintierhalter Knieper“ e.V. und KGV „Vogelsang“ e.V.) unterliegen besonderen Bedingungen.
2. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden, sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt.
Die kleingärtnerische Nutzung hat vorrangige Bedeutung.
3. Kleintierhaltung muss artengerecht sein. Kleintiere sind so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Gerüche, Federflug usw. belästigt werden. Die Errichtung von festen Ställen ist nicht gestattet.

4. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Hühner. Andere Tierarten sind nicht gestattet.
5. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern. Das Aufstellen von Bienenständen ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Der Imker hat eine Mitgliedschaft in einem Imkerverein und eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
6. In den Fällen, wo sich Haustiere, in der Regel Hunde oder Katzen, in Kleingärten aufhalten, haben deren Besitzer unabhängig von der Größe der Tiere, dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht frei in der Kleingartenanlage herumstreunen und fremde Parzellen oder Spielplätze betreten. Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch übermäßiges Bellen belästigt werden. Kotverunreinigungen außerhalb des eigenen Gartens sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Bei Verstößen ist ein sofortiger Platzverweis aus der Kleingartenanlage möglich. Hunde und Katzen dürfen nicht unbeaufsichtigt in Kleingartenanlagen untergebracht werden. Außerhalb des Gartens besteht Leinenzwang. In Kleingartenanlagen ist das Errichten von Hundezwingern nicht erlaubt. Um zu verhindern, dass innerhalb von Kleingartenanlagen Katzen frei leben, ist das Füttern von streunenden Katzen untersagt.
7. Verstorbene Haustiere wie Katzen und Hunde dürfen nicht im Kleingarten bestattet werden. Es gilt das Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Danach sind Haustiere als Kategorie 1-Material (Artikel 8 der VO (EG) Nr: 1069/2009) klassifiziert und gemäß § 7 TierNebG einem Beseitigungsunternehmen (in M-V die Firma SecAnim) zur Entsorgung zu melden.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. am 23.09.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes vom 22.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage I

Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Meckl.-Vorp. (LBauO M-V) § 63 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) und den Vereinbarungen mit der Hansestadt Stralsund.

Es wurde auf der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. am 16.12.1995 beschlossen und als Anlage der Rahmengartenordnung 1997 neu gefasst.

Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind erforderlich für alle Baulichkeiten nach Rahmengartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. Punkt II Abs. 3
2. Gartenlauben können nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freifläche, errichtet werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (BKleingG § 3 Abs. 2 sowie Kommentar BKleingG § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3, 4 und 5) ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und beinhaltet:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens,
 - Bauskizze (bemaßter Grundriss und Ansicht) und
 - kurze Baubeschreibung: Fundamentausführung, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben ist ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenem Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
5. Durchlauf des Bauzustimmungsverfahrens:
 1. Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. seines Beauftragten,
 2. Zustimmung durch den „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und
 3. Zustimmung durch die Hansestadt Stralsund (auch wenn der Verpächter nicht die Kommune ist) Die Zustimmung der Hansestadt Stralsund ist durch den Kreisverband einzuholen. Für die Errichtung von Gartenlauben in Gärten auf dem Territorium des Landkreises Vorpommern-Rügen gelten gesonderte Bestimmungen.

6. Für die Bearbeitung im Zustimmungsverfahren wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Vervielfältigungen sind auf der Technik des Kreisverbandes kostenlos möglich.
7. Nach Erteilung der Bauzustimmung verbleibt ein Exemplar des Bauantrages beim Kreisverband. 1 Exemplar verbleibt beim Vereinsvorstand und 1 Exemplar verbleibt beim Antragsteller.
8. Alle Baumaßnahmen (II Bebauung) sind spätestens nach 2 Jahren abzuschließen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Bauzustimmung. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vereinsvorstand bestätigt die Baumaßnahme auf dem Bauantrag.
9. Kontrollberechtigt für die Bauordnungsmäßigkeit sind neben den kommunalen Behörden der Vereinsvorstand bzw. sein Beauftragter und nach Absprache mit dem Vorstand, der Kreisverband zusammen mit einem beauftragten Vorstandsmitglied. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten werden über die Ämter der Hansestadt Stralsund oder den Kreisverband durch Veränderungsbeauftragungen oder Abrissverfügungen geahndet. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen oder Kündigungen aussprechen. Illegale Baumaßnahmen (siehe Punkt II Abs. 3) sind sofort zu unterbinden. Bei Bedarf ist der Kreisverband einzuschalten.

Anlage II

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung in Meter	Abstand in der Reihe in Meter	Mindestentfernung von der Grenze in Meter
Äpfel			
Niederstamm			
Stammhöhe bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Birne			
Niederstamm bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Kirsche			
Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Kirsche / Pflaume / Pfirsich / Aprikose			
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Obstbäume			
in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumform			2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50 – 2,00	2,00
Rote u. weiße Johannisbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeere und Brombeeren			
in Spalierziehung			
Himbeeren	1,00	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75

Anlage III / 1

Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind folgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt

1. Nadelbäume, Laubbäume und Sträucher

- Tannen
- Fichten
- Kiefern
- Lärchen
- Zedern
- Lebensbäume
- Eiben
- Scheinzypressen
- Wacholder
- Eichen
- Erlen
- Walnuss
- Mammutbäume
- Buchen
- Birken
- Pappeln
- Ahorn
- Weiden
- Eschen
- Ebereschen
- Kastanien
- Ginkgo
- Affenschwanzbäume
- Schilfrohr

Nadelbäume: Ungeeignete Baumformen, höher als 20 m und durch die fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch Wurzelwuchs beschädigen. Verschattung

Laubbäume: Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m und bereits im kleinen Stadium große Breite, Verschattung

Anlage III / 2

2. Deck- und Blütensträucher

- Gold- und Blauregen ¹⁾
- Hasel
- Hartriegel
- Mammutblatt, sehr ausladender Wuchs
- Zierkirsche/-apfel auch als Säule, Wurzelasläufer nicht beherrschbar
- Erbsenstrauch, Wuchshöhe bis 6 m
- Essigbaum, Wuchshöhe bis 8 m

¹⁾ Giftige Samenstände

Anlage III / 3

3. Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Wirtspflanze	Schaderreger
• Felsenbirne	
• Scheinquitte	für Feuerbrand – meldepflichtig
• Haferschlehe	
• Bockshorn	für Scharka-Krankheit
• Feuerdorn	
• Rot- und Weißdorn	
• Zwergmispel (Cotoneaster)	
• Wacholder aller Art	für Birnenrost
• Korkenzieherweide	für Weidenbohrer
• Mandelbäumchen	für Spitzendürre (Monilla)
• Weymouths-Kiefer	für Johannisbeeren-Säulen- und Blasenrost

Es besteht keine Garantie zur Vollständigkeit, da sie auf Grundlage neuester Erkenntnisse ständig überarbeitet wird.

